

99108014042000, 99108014042000

Aufstellung von Verkehrszeichen anregen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8958611/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108014042000, 99108014042000
Leistungsbezeichnung I	Aufstellung von Verkehrszeichen anregen
Leistungsbezeichnung II	Aufstellung von Verkehrszeichen anregen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pfosten, zeitlich begrenzte Halteverbote, Poller, Umzug, Groß- und Schwertransporte, Bügel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Aufstellung (042)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erschließung und Infrastruktur (2050300), Engagement und Beteiligung (1100100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__45.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__39.html
Teaser	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dienen der Verkehrsregelung. Sie bedürfen einer behördlichen Anordnung.
Volltext	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dienen der Verkehrsregelung. Sie werden behördlich angeordnet und sind vom Verkehrsteilnehmer zu beachten. Auch befristete Anordnungen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind möglich. Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen jedoch grundsätzlich nur bei zwingendem Erfordernis angeordnet werden. Zu den Verkehrszeichen zählen: • Verkehrsschilder, • Straßenmarkierungen, • Lichttechnische Anzeigen (beispielsweise Wechselverkehrszeichenanlagen). Verkehrseinrichtungen sind: • Schranken, • Sperrpfosten, • Parkuhren, • Parkscheinautomaten, • Geländer, Absperrgeräte, • Leiteinrichtungen, • Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen („Ampeln“). Sämtliche Verkehrszeichen sind im

Modul	Sachverhalt
	Verkehrszeichenkatalog (VZKat) vermerkt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Kosten für Verkehrszeichen und -einrichtungen sind grundsätzlich vom Straßenbaulastträger zu tragen. Abweichend hiervon ergeben sich insbesondere aus § 5 b Abs. 2 - 6 StVG sowie § 51 StVO (zum Beispiel Kostentragung durch die Antragsteller bei touristischen Hinweiszeichen) andere Regelungen. Weitere Informationen zu Verkehrszeichen und Symbolen finden Sie aus den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt). https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v1-verkehrszeichen/vz-start.html?nn=1817946 https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v1-verkehrszeichen/vz-start.html?nn=1817946
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Straßenverkehrsbehörden oder (bei Straßenbauarbeiten) an die Straßenbaubehörden. Für Bahnübergänge bestehen zudem Zuständigkeiten der Bahnunternehmen. Straßenverkehrsbehörden sind je nach Zugehörigkeit der Straße (zum Beispiel Gemeinde-, Landes-, Bundesstraße): • Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Modul

Sachverhalt

Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel,

- Kreise und kreisfreien Städte,
- Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern,
- Amtsfreie Städte und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern sowie die Ämter bei Anordnungen über das Halten und Parken, zur Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßen, im Zusammenhang mit örtlich begrenzten Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), im Zusammenhang mit örtlich begrenzten Arbeiten im Straßenraum.

Straßenbaubehörden sind diejenigen Behörden, welche die Aufgaben der beteiligten Träger der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften wahrnehmen.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Encourage the installation of traffic signs, Aufstellung von Verkehrszeichen anregen